

**Vertrag zur Vermarktung von Zusatzhinweisen bei
Haltestellenansagen (Los 2)**

zwischen

Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH

Georgiring 3

04103 Leipzig

- im Folgenden LVB genannt -

und

<Vertragspartner>

- im Folgenden Konzessionärin genannt -

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Anforderungen an Zusatzansagen	5
§ 3 Vergütung und Abrechnung	6
§ 4 Haftung und Schadensersatz.....	8
§ 6 Verantwortliche Ansprechpartner der Konzessionärin und der LVB.....	9
§ 7 Vertraulichkeit.....	9
§ 8 Vertragsdauer.....	10
§ 9 Mindestlohngesetz (MiLoG).....	10
§ 10 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis	11
§ 11 Schlussbestimmungen.....	11
Anlagen	13

Entwurf

Präambel

Die Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH erbringen Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Leipziger Stadtgebiet. Als Tochterunternehmen der Leipziger Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH stehen sie gemeinsam mit den Leipziger Stadt- und Wasserwerken als wichtiger Erbringer von Leistungen der Daseinsvorsorge für die Leipziger Bevölkerung.

Die Leipziger Verkehrsbetriebe betreiben insgesamt 13 Straßenbahnlinien mit einer Gesamtlängende von 214,7 km. Dazu sind insgesamt 267 Straßenbahnfahrzeuge im Einsatz, welche in 2023 eine Jahresfahrleistung von 11,9 Millionen km erbracht haben.

Ferner werden 47 Buslinien mit einer Gesamtlängende von 714,8 km betrieben. Dazu sind insgesamt 170 Busse mit einer Jahresfahrleistung in 2023 von 10,3 Millionen km im Einsatz.

Mit mehr als 750 Haltestellen für Straßenbahnen und Busse, von denen über 50 % barrierefrei ausgebaut sind, ermöglicht die LVB einen komfortablen Zugang zum ÖPNV.

Der Vertrag regelt das Recht, akustische Zusatzhinweise im Rahmen von Haltestellenansagen in Fahrzeugen der LVB gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages zu vermarkten.

Entwurf

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Konzessionärin wird gegen Entgelt und im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages das ausschließliche Recht übertragen, Haltestellenansagen in den Fahrzeugen durch Zusatzansagen von Werbekunden zu ergänzen und kommerziell zu vermarkten.
2. Zur Durchführung der eingeräumten Rechte schließt die Konzessionärin in eigenem Namen und auf eigene Rechnung Verträge mit Werbekunden ab.
3. Nach erfolgter Zustimmung durch die LVB kann die Konzessionärin mit der Umsetzung einzelner notwendiger Leistungen Dritte beauftragen. Davon sind ihre Haftung und Verantwortlichkeiten jedoch nicht berührt. Entstehende Kosten der Auslagerung sind durch die Konzessionärin zu tragen.
4. Die Produktion der Zusatzansagen und deren Einbindung in die Fahrzeugdatenversorgung (Aktivierung der Ansagen im Fahrgastbetrieb) erfolgt durch die LVB auf eigene Kosten.
5. Die Vermarktung von Zusatzansagen erfolgt jeweils für mindestens ein volles Kalenderjahr, wobei durch die Konzessionärin dem Werbekunden eine umständehalber mehrtägige Toleranz hinsichtlich des genauen Start- und Endveröffentlichungstermins zu kommunizieren ist.
6. Die Konzessionärin liefert bis 30. September eines Jahres der LVB jeweils die Liste der Zusatzansagen sowie zuzuordnenden Haltestellen gemäß Anlage 4 mit den für das Folgejahr akquirierten Werbekunden.
7. Die LVB wird zukünftig die Produktion der Ansagen (Generierung der Audiodateien) über eine KI-Lösung realisieren. Mit Produktivsetzung dieser Lösung sind folgende Änderungen und Flexibilisierungen in der Produktion und Vermarktung möglich:
 - a. Die Konzessionärin übernimmt unter Verwendung der von der LVB bereitgestellten KI-Lösung bzw. deren Konfigurationsvorgaben die Generierung der Audiodateien.
 - b. Die Konzessionärin liefert der LVB die Audiodatei veröffentlichungsfertig bis zum 30. November vor dem Ansagejahr zu.
 - c. Neben dem primären Ziel einer ganzkalenderjährigen Vermarktung besteht künftig auch die Möglichkeit eines unterjährigen Veröffentlichungsstarts unter Wahrung einer Mindestbuchungsdauer von 6 Monaten. Die Zulieferung der Audiodateien muss in diesem Fall spätestens mindestens 14 Tage vor dem anvisierten Veröffentlichungstermin übergeben werden.
8. Das Ansagesystem lässt keine direkte Terminierung der Audiodateien zu. Der Start- und Endtermin jeglicher Ansagen ist von den betrieblich vorgegebenen Datenladezyklen der LVB abhängig. In der Regel erfolgt das Datenladen wöchentlich beginnend am Donnerstagabend und dauert bis Samstag.

9. Die LVB behält sich das Recht vor, eigene Aufgaben oder Teilaufgaben aus diesem Vertrag auf Dritte bzw. auf die Konzessionärin zu übertragen.
10. Die LVB leitet Anfragen bezüglich Werbemaßnahmen kompensationslos an die Konzessionärin weiter oder verweist Anfragende auf diese.
11. Die Konzessionärin erhält das Recht, auf der Internetpräsenz der LVB für die Vermarktung akustischer Ansagen in Form und Umfang, welcher mit der LVB abzustimmen und von dieser freizugeben ist, zu werben.
12. Die durchgängige Linienbedienung einzelner Haltestelle gemäß Standardfahrplan kann nicht garantiert werden. Die Konzessionärin ist verpflichtet, sich eigenständig über geplante Angebotsänderungen bei der LVB inklusive dem Einsatz von Schienenersatzverkehr mit LVB-fremden Linienfahrzeugen zu informieren.
13. Ausgenommen von diesem Vertrag sind betrieblich bedingte Ansagen sowie kurzzeitige Ansagen im Marketinginteresse der LVB.
14. Es existieren Zusatzansagen ohne Vermarktungsgrundlage, welche sich über den hiesigen Vertragsbeginn hinaus erstrecken. Beide Vertragsparteien sind sich einig, Anstrengungen zu unternehmen, diese Bestandsansagen in die Vermarktung auf Grundlage dieses Vertrages zu überführen ohne dass daraus ein finanzieller oder ideeller Schaden für die LVB entsteht.

§ 2 Anforderungen an Zusatzansagen

1. Im Rahmen der Zusatzansagen darf nicht auf Produkte, Dienstleistungen oder natürliche Personen hingewiesen werden.
2. Zusatzansagen müssen geeignet sein, der örtlichen Orientierung der Fahrgäste zu dienen.
3. Im Rahmen der Zusatzansagen ist ausschließlich die Nennung des Namens des Werbekunden bzw. dessen Örtlichkeit (z.B. Name des Ladengeschäfts) vorgesehen.
4. Mit dem Ziel, die Zusatzansagen akustisch ansprechend zu gestalten und eine sprachliche Kontinuität zu gewährleisten, wird die Bezeichnung des Werbekunden bzw. dessen Örtlichkeit nur in Kurzform zugelassen. Es gilt der Grundsatz, dass eine Zusatzansage maximal 3 Sekunden bzw. zwei auf eine Haltestelle gebuchten Zusatzansagen in Summe nicht länger als 6 Sekunden sein dürfen. Referenz für die Längenbestimmung ist eine zwischen Konzessionärin und LVB abzustimmende KI-Audiogenerierung.
5. Je Haltestelle darf eine Maximalzahl von zwei Zusatzansagen nicht überschritten werden.
6. Alle Zusatzansagen sind unter Verwendung der Vorlage aus Anlage 4 vollständig im umzusetzenden Wortlaut der LVB zur Prüfung auf Konformität zu den vorgenannten Kriterien

vorzulegen und durch diese schriftlich dokumentiert freizugeben oder zurückzuweisen. Die Freigabe beinhaltet jedoch keine inhaltliche Prüfung der Ansagetexte auf rechtliche Zulässigkeit. Hierfür liegt die Verantwortung bei der Konzessionärin.

7. Ergänzend zu § 2 Abs. 1 bis 5 unterliegt die Auswahl der Werbekunden den grundsätzlichen Rahmenbedingungen und Leitlinien, welche in Anlage 3 definiert sind. Ein Abweichen von diesen Grundsätzen ist nur im Einzelfall und nach schriftlicher Einwilligung durch die LVB möglich. Dies gilt sowohl für eine direkte, als auch indirekte Abweichung von den formulierten Grundsätzen, z. B. in Form des Geschäftsgebarens oder der öffentlichen Wahrnehmung des Werbekunden.

Falls Entwicklungen während der Vertragslaufzeit mit einem Werbekunden Anlass zu der Vermutung geben, dass eine Fortführung in Konflikt mit den formulierten Grundsätzen stehen würde, so behält sich die LVB das Recht vor, die Kooperation durch die Konzessionärin beenden zu lassen. Die Konzessionärin hat diese Möglichkeit mit den Werbekunden vertraglich abzusichern. Die jährliche Vergütung fällt in diesem Fall nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Zeitraum an und etwaige zu viel geleistete Zahlungen werden zurückerstattet.

Die Konzessionärin hat Vorsorge zu treffen, dass solche nachträglichen Verkürzungen oder Aufkündigungen von Werbeverträgen zulässig sind und daraus keine weiterführenden Ansprüche des Werbekunden gegenüber den LVB auf Vertragserfüllung oder in Form von Regressforderungen entstehen.

§ 3 Vergütung und Abrechnung

1. Für die Zusatzansagen existieren die Haltestellenkategorien gemäß Anlage 1, welche mindestens zu den folgenden Konditionen zu vermarkten sind:
 - a. Premiumhaltestellen (Zentrale Umsteigepunkte auf dem Innenstadtring): mind. 15.000 €/ Kalenderjahr zzgl. Umsatzsteuer
 - b. Kategorie A: Haltestellen mit hoher Abfahrtshäufigkeit und Fahrgastaufkommen: mind. 10.000 € /Kalenderjahr/ zzgl. Umsatzsteuer
 - c. Kategorie B: Haltestellen mit mittlerer Abfahrtshäufigkeit und Fahrgastaufkommen: mind. 7.500 €/ Kalenderjahr/ zzgl. Umsatzsteuer.
 - d. Kategorie C: Haltestellen mit niedriger Abfahrtshäufigkeit und Fahrgastaufkommen: mind. 4.000 €/ Kalenderjahr/ zzgl. Umsatzsteuer.
2. Anlage 1 wird hinsichtlich der Haltestellenzuordnung zu den Kategorien bei Bedarf jeweils zum 1. April mit Wirkung zum 01.01. des Folgejahres durch die LVB aktualisiert.

3. Nachlässe in Höhe von max. 25% können bei Verträgen mit einer Laufzeit größer einem Kalenderjahr oder bei Verträgen über mind. 2 Haltestellen gewährt werden.
4. Für Großkundenvertragspartner der LVB (Kombiticket-Vertragspartner für Veranstaltungen) ist ein Preisnachlass von 5% auf die Konditionen gemäß Abs. 1 nach Rücksprache zu gewähren. Für ausgewählte Kooperationspartner der LVB kann ein Preisnachlass von bis zu 80% nach Rücksprache gewährt werden.
5. Für eine verkürzte Buchungsdauer sind dem Werbekunden die Vermarktungspreise anteilig gemäß § 3 Abs. 1 und ein Aufschlag in Höhe von einem Drittel der Preisdifferenz zum Jahrespreis zu berechnen. Ein Berechnungsbeispiel ist Anlage 6 zu entnehmen.
6. Die LVB haben das Recht, bei betrieblicher Notwendigkeit an einzelnen Haltestellen das Ausspielen der Zusatzansagen auszusetzen. Die Konzessionärin hat Vorsorge zu treffen, dass dies zulässig ist und daraus keine Ansprüche des Werbekunden entstehen. Erst bei längerer, zusammenhängender Dauer des Aussetzens (> 16 Tage) ist die entgangene Buchungszeit dem Werbekunden zu Lasten der LVB gemäß § 3 Abs. 1 anteilig zu kompensieren.
7. Für die ihr eingeräumten Rechte gemäß § 1 dieses Vertrages beteiligt die Konzessionärin die LVB jährlich mit **XX,X % [Gegenstand des Angebotes, mind. jedoch 80 %]** zzgl. Umsatzsteuer am Nettoumsatz aus der Vermarktung der Zusatzansagen; mindestens jedoch mit einem Betrag von 100.000 € (Mindestvergütung) zzgl. Umsatzsteuer an die LVB. Ein Berechnungsbeispiel ist Anlage 6 zu entnehmen.
8. Falls eine Zusatzansage an einer Haltestelle für mehr als den vorgesehenen Mindestpreis gemäß § 3 Abs. 1 vermarktet wird, vermindert sich zu Gunsten der Konzessionärin die an die LVB zu zahlende Vermittlungsprovision für den Anteil, der diese Summe übersteigt, um 10 %. Ein Berechnungsbeispiel ist Anlage 6 zu entnehmen.
9. Der Nettoumsatz errechnet sich auf Nachweis aus dem erzielten Bruttoumsatz aus der Vermarktung der Zusatzansagen abzüglich darin enthaltener:
 - a. jeweils geltenden Umsatzsteuer
 - b. Agenturprovisionen, Rabatte und Skonti, sofern diese nicht an verbundene Unternehmen der Konzessionärin gewährt worden sind.
 - c. Forderungsausfälle

Ein Berechnungsbeispiel für die Vergütungssystematik befindet sich in Anlage 6.

10. Die LVB behält sich das Recht vor, die Ordnungsmäßigkeit des ermittelten Nettoumsatzes jährlich durch einen von der LVB zu bestimmenden und zu beauftragenden unabhängigen Wirtschaftsprüfer prüfen und testieren zu lassen. Für das Honorar des Wirtschaftsprüfers kommt die Konzessionärin auf, sofern die Überprüfung eine Abweichung von mehr als 2%

gegenüber der von ihr gemeldeten Nettoumsatz beträgt. Wird eine geringere Abweichung festgestellt, so trägt die LVB die Honorarkosten. Wird im Rahmen der Prüfung ein abweichendes Ergebnis bzgl. der Endabrechnung festgestellt, so haben beide Parteien binnen zwei Wochen nach Zugang des Ergebnisses das Recht, ein Schiedsgutachten zu verlangen. Der Schiedsgutachter wird dabei vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (Düsseldorf) bestellt. Die Entscheidung des Schiedsgutachtens ist für beide Parteien bindend. Auf Basis der schiedsgutachterlichen Entscheidung muss ggf. eine geänderte Jahresrechnung erstellt werden. Die Verteilung der Kosten des schiedsgutachterlichen Verfahrens legt der Schiedsgutachter in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 91ff. ZPO fest.

11. Zahlungsfristen und -modalitäten:

- a. Die Mindestvergütung gemäß § 3 Abs. 7 wird durch die Konzessionärin in vier gleichen Teilen, jeweils zum Ende eines Quartals rückwirkend, nach Rechnungsstellung an die LVB gezahlt.
- b. Die Konzessionärin legt der LVB bis zum 10. Werktag des folgenden Jahres eine Jahresabrechnung für die Nettoumsatz-Beteiligung der LVB gemäß § 3 Abs. 7 vor. Eine entsprechende Dokumentation ist gemäß Anlage 5 zu erstellen.
- c. Die Nettoumsatzbeteiligung gemäß § 3 Abs. 7 ist durch die Konzessionärin, gegebenenfalls nach Prüfung und Testierung durch den Wirtschaftsprüfer, nach Rechnungslegung zu zahlen.
- d. Alle Zahlungen aus den Bestimmungen dieses Vertrags sind grundsätzlich bargeldlos und in Euro zu leisten und binnen 30 Tagen (netto) fällig.

§ 4 Haftung und Schadensersatz

1. Die Vertragsparteien haften einander nach gesetzlichen Vorschriften.
2. Die LVB muss gegen behördliche Verfügungen oder gerichtliche Entscheidungen, die gegen sie im Zuge der Durchführung des Werberechtes erhoben werden, keine Rechtsmittel einlegen. Ist dies durch die Konzessionärin gewünscht, so erfolgt dies auf Kosten und Risiko der Konzessionärin. In diesem Fall wird die LVB der Konzessionärin:
 - a. die Auswahl des verfahrensführenden Rechtsanwalts sowie
 - b. die verfahrensbeendenden Maßnahmen überlassen.
3. Werden im Rahmen von Arbeiten zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes Wirtschaftsgüter der LVB durch die Konzessionärin oder deren Erfüllungsgehilfen beschädigt, so ist die Konzessionärin schadensersatzpflichtig. Die Möglichkeit zur Exkulpation gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB wird dabei ausgeschlossen.

4. Die Konzessionärin hat die LVB von Ansprüchen Dritter insbesondere hinsichtlich der Inhalte und Gestaltung der Zusatzansagen freizustellen.

§ 6 Verantwortliche Ansprechpartner der Konzessionärin und der LVB

Beide Vertragsparteien benennen in Anlage 2 zum Vertrag Ansprechpartner für spezifische Regelungsinhalte dieses Vertrages sowie einen allgemeinen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter.

§ 7 Vertraulichkeit

1. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, die der anderen Seite im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Vertrags anvertraut oder bekannt gemacht wurden, sind vertraulich zu behandeln. Sie sind ausschließlich zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden. Sie dürfen nicht weitergegeben werden und auch nach Beendigung dieses Auftrages weder für sich noch für andere verwertet werden, es sei denn, der andere Vertragspartner stimmt dem schriftlich zu oder es bestehen gesetzliche Offenbarungspflichten. Sofern eine Vorlage oder Herausgabe dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen erforderlich ist, sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen.
2. Beide Vertragspartner dürfen die vertraulichen Informationen nur solchen Personen ("Vertrauenspersonen") zugänglich machen, die an der Angebotserstellung oder Auftragsdurchführung beteiligt oder – etwa im Rahmen einer Aufsichtsgremienmitgliedschaft – befasst sind. Vertrauenspersonen können auch externe Dienstleister oder Berater sein, auch wenn diese keinen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten unterliegen sollten. Sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
3. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten nach dem GeschGehG bleiben im Übrigen unberührt.
5. Die Parteien benachrichtigen sich jeweils gegenseitig unverzüglich über jeden von Dritten geltend gemachten Auskunftsanspruch, der sich auf Vorgänge der Geschäftstätigkeit einer der anderen Parteien bezieht und werden keine Auskunft vor erfolgter Stellungnahme der betroffenen Partei erteilen. Im Falle eines entsprechenden Auskunftsanspruchs sind alle

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu schwärzen. Einem Auskunftsanspruch darf nur Folge geleistet werden, nachdem die jeweils andere Vertragspartei informiert worden ist.

§ 8 Vertragsdauer

1. Der Vertrag gilt vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2030.
2. Eine außerordentliche Kündigung seitens der Vertragsparteien kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein solcher liegt insbesondere vor bei:
 - a. Insolvenz einer Vertragspartei
 - b. Überschreitung der Zahlungsfristen um mehr als drei Monate
 - c. Nichterfüllung von Vertragspflichten trotz zweimaliger Aufforderung
 - d. Wiederholte Verstöße gegen Vertragspflichten
 - e. Anforderungen des ÖPNV-Aufgabenträgers (Stadt Leipzig) sowie behördliche oder gesetzliche oder gerichtliche Untersagung von Zusatzansagen im Sinne dieses Vertrages.
3. Die Kündigung muss in Schriftform mit Einschreiben und Rückschein erfolgen.
4. Bei vorzeitiger Vertragsbeendigung fällt die vom Werbekunden zu zahlende Vergütung nur für den tatsächlich in Anspruch genommenen Zeitraum an. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung ist die jährliche Mindestvergütung anteilig zum Ende des Kündigungsmonats zu zahlen.
5. Die Konzessionärin bemüht sich, die Endzeitpunkte von Verträgen mit Werbekunden möglichst mit dem Endzeitpunkt dieses Vertrages zu synchronisieren. Sollte dies nicht möglich sein, so muss durch die Konzessionärin vertraglich die Möglichkeit dafür geschaffen werden, dass die Folgekonzessionärin oder die LVB in die Rechte und Pflichten dieser Verträge ohne die Zustimmung der Werbekunden eintreten kann.
6. Die Konzessionärin hat Werbekunden auf die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hinzuweisen. Durch die Konzessionärin muss vertraglich abgesichert werden, dass jegliche Ansprüche Dritter gegen die LVB, welche aus einer vorzeitigen Vertragsbeendigung erwachsen, ausgeschlossen sind, ausgenommen bei Beendigung aufgrund einer schuldhaften Vertragsverletzung seitens der LVB.

§ 9 Mindestlohngesetz (MiLoG)

1. Die Konzessionärin sichert der LVB zu, die Anforderungen des Mindestlohngesetzes, des SchwarzArbG und des AEntG bezüglich Arbeitnehmer, die von der Konzessionärin oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, einzuhalten. Die LVB hat

stets das Recht einen Nachweis in Form einer Bescheinigung eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu verlangen, der eine entsprechende Garantie zugunsten der LVB enthält; etwaige Kosten hierfür trägt die Konzessionärin.

2. Die LVB hat das Recht die eingesetzten Arbeitnehmer zur Zahlung des Mindestlohnes zu befragen. Verweigert ein Arbeitnehmer die Auskunft, wird die Konzessionärin sicherstellen, dass dieser bei der Leistungserbringung nicht mehr eingesetzt wird.
3. Soweit die LVB wegen der Verpflichtung der Konzessionärin auf Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer, die von der Konzessionärin oder von Subunternehmern zur Leistungserbringung eingesetzt wurden, oder auf sonstige Zahlungen nach § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt die Konzessionärin sie von diesen Ansprüchen unabhängig von im Übrigen vereinbarter Haftungsbegrenzungen frei.
4. Die LVB kann nach eigener Wahl fristlos kündigen oder vom Vertrag zurücktreten und in beiden Fällen Schadenersatz verlangen, wenn ihr nachträglich bekannt wird, dass die Konzessionärin oder Subunternehmer schuldhaft das Mindestlohngesetz nicht einhalten oder ihren Pflichten aus § 9 Abs. 1 und Abs. 3 nicht binnen einer von ihm gesetzten angemessenen Frist nachkommen.

§ 10 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine unter angemessener Berücksichtigung der Parteiinteressen wirksame und durchführbare Regelung treten. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.
2. Änderungen oder Ergänzungen des zustande kommenden Vertrages bedürfen des Schriftformerfordernisses. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte – ausgenommen gesondert in diesem Vertrag geregelt – bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei. Dabei gelten verbundene Unternehmen im Sinne § 15ff. AktG nicht als Dritte. Ausgenommen ist die sicherheitshalbere Abtretung von Kundenforderungen an Kreditinstitute.

2. Die Konzessionärin ist verpflichtet, die LVB schriftlich zu informieren, falls sich bei ihr wesentliche gesellschaftsbezogene Änderungen ergeben, u.a. Wechsel der Geschäftsführung, Änderungen der Anteilseignerschaft oder Änderungen der Rechtsform.
3. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Leipzig.
5. Dieser Vertrag ist zweifach ausgefertigt, jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Entwurf

Anlagen

Anlage 1 Übersicht Haltestellen

Anlage 2 Ansprechpartner

Anlage 3 Anforderungen für Auswahl von Werbekunden

Anlage 4 Vorlage für Einreichung der jährlichen Zusatzansagen

Anlage 5 Dokumentationsvorlage für Reporting

Anlage 6 Berechnungsbeispiele

Bitte beachten: Alle grau markierten Anlagen werden erst mit Vertragsschluss übergeben.

Entwurf